LG Bamberg, Endurteil v. 11.03.2026 – 21 O 720/25 Bau

Titel:

Reichweite der Abtretung kaufrechtlicher Gewährleistungsrechte innerhalb der Lieferkette und kein Anspruch auf Kostenvorschuss im Kaufrecht

Normenkette:

BGB § 280, § 281 Abs. 1 S. 1, § 283, § 284, § 398, § 437 Nr. 3, § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b, Abs. 2, § 440, § 637 Abs. 3

Leitsätze:

1. Tritt ein Lieferant, der eine Sache bei einem Verkäufer gekauft und sie seinem Kunden aufgrund eines Vertrags über Lieferung und Einbau eingebaut hat, seine kaufrechtlichen Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegen den Verkäufer an den Kunden ab, kann dieser gegen den Verkäufer nur die Rechte aus dem Kaufvertrag geltend machen, die dem Lieferanten zustanden, nicht aber Gewährleistungsansprüche aus seinem eigenen Vertrag mit dem Lieferanten. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

2. Ist der Verkäufer an der Abtretung der Gewährleistungsansprüche des Lieferanten an dessen Kunden nicht beteiligt, bewirkt sie weder eine Vertragsübernahme durch den Verkäufer noch dessen Beitritt als weiterer Schuldner zum Vertrag zwischen Lieferant und Kunde, weil beides die rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Übernehmers bzw. Beitretenden erfordert. (Rn. 19) (redaktioneller Leitsatz)

3. Der Zessionar kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche erwirbt diese nur so, wie sie dem Zedenten zustanden, und kann Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gem. § 437 Nr. 3 BGB daher nur verlangen, wenn die kaufrechtlichen Voraussetzungen ggü. dem Verkäufer vorliegen, insbes. eine Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung gem. § 281 Abs. 1 S. 1 BGB; fehlt sie, kommt es auf das Vorliegen von Mängeln nicht an. (Rn. 20 – 21) (redaktioneller Leitsatz)

4. Das Kaufrecht des BGB sieht, anders als § 637 Abs. 3 BGB für den Werkvertrag, keinen Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Zahlung eines Kostenvorschusses vor, sodass auch der Zessionar abgetretener kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche keinen Kostenvorschuss verlangen kann. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)

5. Für die Feststellung, dass dem Zessionar die abgetretenen kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte für die Dauer der fünfjährigen Frist nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 lit. b BGB ab Ablieferung der Sache gem. § 438 Abs. 2 BGB zustehen, ist unschädlich, dass der Zeitpunkt der Ablieferung mangels Vortrags der Parteien unbestimmt ist, weil er jedenfalls bestimmbar ist. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Abtretung, Gewährleistungsrechte, Garantieansprüche, Kostenerstattung, Vertragsverhältnis, Feststellungsinteresse, Kostenvorschuss, Lieferkette, Vertragsübernahme, Schuldbeitritt, Fristsetzung, Nacherfüllung, Schadensersatz, Verjährungsfrist

Tenor

1. Es wird festgestellt, dass dem Kläger gegenüber der Beklagten für den streitgegenständlichen Holzvergaser-Kessel „F.-H. 7591“ die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus abgetretenem Recht für eine Dauer von fünf Jahren, beginnend ab der Ablieferung des Kessels an die F. V. H. GmbH & C. K., zustehen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 82% und die Beklagte 18% zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckung kann gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags abgewendet werden, wenn nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags geleistet wurde.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.347,20 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Der Kläger macht mit der am 10.09.2025 zugestellten Klage Gewährleistungs- und Garantierechte aus übergegangenem Recht geltend.

2
Auf Grundlage des Angebotes H. / 351 der F. V. H. GmbH & C. K. (im Folgenden: F. V.) vom 31.08.2021 und eines weiteren Angebotes der Beklagten vom 20.09.2021 (Anlagen K1, K2) beauftragte der Kläger ausschließlich die F. V. mit dem Einbau eines Holzvergaserkessels des Herstellers Q. mit der Bezeichnung „F.-H. 7591“ zum Preis von 5.200 € netto. Die F. V. erwarb den beim Kläger einzubauenden Kessel bei der Beklagten und führte die Einbauarbeiten zwischen September 2021 und Dezember 2021 durch. Mit E-Mail vom 21.12.2021 sagte die F. V. dem Kläger eine Garantieverlängerung von zwei Jahren auf fünf Jahre zu, wenn die „Inbetriebnahme durch Q.“ erfolgt. Die Inbetriebnahme des Kessels erfolgte durch die Beklagte als Vertreterin des Herstellers Q. am 15.07.2022. Die F. V. stellte dem Kläger mit Endrechnung T. / 681 vom 04.07.2022 einen Betrag in Höhe von insgesamt 9.523,57 € in Rechnung.

3
In der Folgezeit kam es zwischen dem Kläger und der F. V. zu einem umfangreichen und langwierigen Streit um die Frage, ob der Kessel Mängel und Fehlfunktionen aufweise, und wie diese gegebenenfalls zu beseitigen seien (Einzelheiten vgl. Klageschrift Seite 3 ff). Unter anderem wurde von der F. V. gegen eine Zahlung des Klägers in Höhe von 1.000,00 € ein Regumat und ein Zugbegrenzer eingebaut.

4
Im Juli 2024 erhob der Kläger gegen die F. V. beim Landgericht Bamberg Klage und beantragte unter anderem, die F. V. zur Zahlung eines Betrags von 12.009,31 € zu verurteilen. Diese Summe enthielt auf der Grundlage des dortigen Vortrags des Klägers neben weiteren Positionen Ersatzvornahmekosten zur Mängelbeseitigung (Rechnungen der F. A. K. vom 17.11.2023 über 937,42 € und vom 23.01.2023 über 165,39 € – in der hiesigen Klageschrift fälschlich auf 12.11.2021 datiert –, sowie der F. W. vom 20.01.2023 über 186,83 € und vom 30.06.2023 über 185,64 €), des weiteren mängelbedingt zusätzlich entstandene Kaminkehrerkosten in Höhe von 158,69 € und 166,24 €, sowie einen Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung (Riss in der Innenverkleidung der Brennraumtür, fehlende Abdichtung im Brennraum) in Höhe von 510,99 €. Die vorstehend aufgeführten Eurobeträge ergeben eine Summe von 2.347,20 €.

5
Der Kläger einigte sich mit der F. V. im Rechtsstreit 21 O 637/24 Bau im Verhandlungster min vom 24.02.2025 im Wege eines gerichtlichen Vergleichs (K30) auf eine Zahlung in Höhe von 2.250 € (Ziff. 1. des Vergleichs). In dem Vergleich wurde unter Ziff. 2. vereinbart: „Die Beklagte tritt an den Kläger sämtliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche ab, die ihrerseits gegenüber der Streitverkündeten F. I. L. C., Inhaberin M. H., S. 82, 51429 B. G. (= Verkäuferin des Kessels) in Bezug auf den Q. Holzvergaser-Kessel 15 W., der beim Kläger eingebaut ist, bestehen.“ und unter Ziff. 3: „Mit diesem Vergleich sind alle streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers abgegolten und erledigt; unberührt bleiben eventuelle noch bestehende gesetzliche Gewährleistungsansprüche.“.

6
Mit Schreiben vom 14.04.2025 forderte der Klägervertreter die Beklagte unter Vorlage des gerichtlichen Protokolls vom 24.02.2024 auf, ihre Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Kläger aus abgetretenem Recht anzuerkennen, die Mängel an der Brennraumtüre und im Brennraum bis spätestens 30.04.2025 zu beseitigen, sowie den Betrag der Rechnung der F. A. K. vom 17.11.2023 in Höhe von 973,42 € zu erstatten. Die Beklagte reagierte hierauf nicht.

7
Der Kläger behauptet, der Kessel sei mit Mängeln behaftet gewesen (Abgase mit zu hohem Kohlenmonoxidgehalt, Wasseraustritt beim Anheizen und Holzteerbildung beim Betrieb, zu niedrige Kesseltemperatur von unter 60 °C, unzureichende Funktion der Primär- und Sekundärklappen, defekte Steuerung). Sämtliche Nachbesserungsversuche der F. V. und insbesondere auch der Einbau von Regumat und Zugbegrenzer gegen Zahlung von 1.000,00 € hätten keine Besserung gebracht. Es habe sich erst im Rahmen der Ersatzvornahme herausgestellt, dass der Kessel falsch eingestellt gewesen sei und das Lüfterrad, die Lüfterdichtung und die Turbulatorfeder zu erneuern gewesen seien. Für diese von der F. A. K.

durchgeführten Arbeiten seien gemäß Rechnung vom 17.11.2023 Kosten in Höhe von 973,42 € angefallen. Der Kessel weise auch aktuell noch Mängel auf, nämlich einen Riss in der Verkleidung der Innenseite der Brennraumtüre (Türfüllung) und das Fehlen einer Abdichtung im Brennraum. Der Kläger meint, infolge der im gerichtlichen Vergleich enthaltenen Abtretung seien Ansprüche der F. V. auf Gewährleistung, Garantie und Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit des Holzvergaserkessels auf den Kläger übergegangen. Die Beklagte müsse dem Kläger deshalb diejenigen Beträge erstatten, die er wegen Beseitigung von Mängeln des Kessels aufgewendet habe, namentlich die bereits im Rechtsstreit 21 O 637/24 Bau gegen die F. V. eingeklagten Re paraturrechnungen der F. A. K. und W. und die beiden Kaminkehrerrechnungen. Darüber hinaus habe die Beklagte, wie ebenfalls bereits im Rechtsstreit 21 O 637/24 Bau geltend gemacht, Kostenvorschuss in Höhe von 510,99 € zu leisten wegen des Risses in der Brennraumtür und wegen der fehlenden Abdichtung. Insgesamt ergebe sich somit ein Anspruch von 2.347,20 €. Außerdem habe die Beklagte den an die F. V. für den nutzlosen Einbau von Regumat und Zugbegrenzer gezahlten Betrag von 1.000,00 € zu erstatten.

8
Der Kläger beantragt zuletzt, unter Neufassung des Antrags Ziff. 3. (vgl. Sitzungsniederschrift):

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.347,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger für den streitgegenständlichen Holzvergaserkessel F.-H. 7591 eine Garantie für eine Dauer von 5 Jahren beginnend ab Inbetriebnahme am 15.07.2022 zu leisten.

3. Es wird festgestellt, dass dem Kläger gegenüber der Beklagten für den streitgegenständlichen Holzvergaser-Kessel „F.-H. 7591“ die gesetzlichen Gewährleistungsrechte aus abgetretenem Recht für eine Dauer von fünf Jahren, beginnend ab der Übergabe an die F. V. R. X. & Co. K., zustehen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 627,13 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

9
Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

10
Aus dem Klägervortrag werde nicht deutlich, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Beklagte verpflichtet sein solle, dem Kläger Schadenersatz aufgrund von abgetretenen Gewährleistungsrechten zu leisten. Nicht verständlich werde, welche Verantwortung die Beklagte für die durchgeführten Reparaturarbeiten habe, und für was genau die Beklagte nun haften solle.

11
Die behaupteten vermeintlichen Mängel würden für einen unfachmännischen Anschluss des Kessels durch die F. V. sprechen.

12
Auch infolge des abschließenden Vergleichs aus dem Verfahren 21 O 637/24 Bau würden dem Kläger keine Ansprüche mehr gegen die Beklagte zustehen.

13
Die Garantie sei infolge der vom Kläger durchgeführten Mängelbeseitigungs- oder Reparaturmaßnahmen erloschen, weil dabei eine Konstruktionsänderung vorgenommen worden sei. Die gesetzliche Gewährleistung als solche werde unbeschadet des Klageabweisungsantrags nicht infrage gestellt. Im übrigen sei die Garantie allein von der F. V. auf fünf Jahre verlängert worden; dies könne nicht zu Lasten der Beklagten wirken.

14
Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Es ist kein Beweis erhoben worden.

Entscheidungsgründe

A.

15
Die Klage ist zulässig; insbesondere liegt in Bezug auf die Feststellungsanträge das erforderliche Feststellungsinteresse vor. Die Klage ist aber nur zu einem geringen Teil begründet.

16
I. Dem Kläger steht gegen die Beklagte kein Anspruch auf Kostenerstattung wegen aufgewendeter Reparatur- und Einbaukosten und Kaminkehrerkosten zu (Rechnungen der F. A. H. F. vom 17.11.2023 über 937,42 € und vom 23.01.2023 über 165,39 € sowie der F. W. vom 20.01.2023 über 186,83 € und vom 30.06.2023 über 185,64 €; Kaminkehrerkosten in Höhe von 158,69 € und 166,24 €; an F. V. gezahlte 1.000,00 € wegen Einbau von Regumat und Zugbegrenzer).

17
Ob bereits der gerichtliche Vergleich infolge der in Ziff. 3. enthaltenen Abgeltungsklausel einer Geltendmachung dieser Ansprüche entgegensteht, oder ob die Abgeltung nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits 21 O 637/24 Bau Wirkung entfaltet, kann dahinstehen. Denn selbst wenn die Abgeltungsklausel einer Geltendmachung der seinerzeit bereits gegen die F. V. verfolgten Ansprüche gegenüber der hiesigen Beklagten nicht entgegensteht, ergeben sich keine Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Klägers aus abgetretenem Recht in Bezug auf die von ihm aufgewendeten Reparatur- und Einbausowie Kaminkehrerkosten.

18
Nach Ziff. 2 des genannten Vergleichs trat die F. V. an den Kläger sämtliche Gewährleistungs- und Garantieansprüche ab, die der F. V. als Käuferin gegenüber der dortigen Streitverkündeten und hiesigen Beklagten als Verkäuferin in Bezug auf den beim Kläger eingebauten Q. B. A. U. zustanden.

19
Diese Abtretung bewirkt, dass der Kläger gegen die Beklagte diejenigen kaufrechtlichen Gewährleistungs- und ggf. Garantierechte aus dem zwischen der F. V. und der Beklagten geschlossenen Kaufvertrag geltend machen kann, die der F. V. gegen die Beklagte zustanden. Sie führt indessen nicht dazu, dass eventuell entstandene Gewährleistungsansprüche aus dem zwischen der F. V. und dem Kläger geschlossenen Vertrag über Lieferung und Einbau des Holzvergaser-Kessels nunmehr ohne weiteres gegen die Beklagte gerichtet werden können. Die Vertragsverhältnisse zwischen dem Kläger und der F. V. einerseits und zwischen der F. V. und der Beklagten andererseits sind unabhängig voneinander. Hieran ändert auch die im gerichtlichen Vergleich erfolgte Abtretung der Gewährleistungsrechte der F. V. an den Kläger nichts. Es liegt weder eine Vertragsübernahme durch die Beklagte vor, noch ist die Beklagte dadurch als weitere Schuldnerin dem zwischen der F. V. und dem Kläger geschlossenen Vertrag auf Seiten der F. V. als weitere Schuldnerin des Klägers beigetreten. Beides ist bereits deshalb ausgeschlossen, weil dafür die rechtsgeschäftliche Mitwirkung des Übernehmers bzw. Beitretenden erforderlich ist, aber die Beklagte an dem gerichtlichen Vergleich vom 24.02.2025 nicht beteiligt war. Vielmehr wurden durch die F. V. im gerichtlichen Vergleich ausschließlich die Gewährleistungs- und Garantieansprüche abgetreten, die der F. B. C. gegen die Beklagte aus dem mit dieser geschlossenen Kaufvertrag zustanden.

20
Soweit die F. V. im gerichtlichen Vergleich an den Kläger ihre kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche abgetreten hat, kann der Kläger diese als neuer Inhaber der kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche gegen die Beklagte geltend machen. Dabei hat er aber die einschlägigen Regelungen des Kaufrechts zu beachten, denn er hat die Gewährleistungsrechte nur so erworben, wie sie der F. V. zustanden. Die in § 437 Nr. 3 BGB unter Verweis auf §§ 440, 280, 281, 283 bzw. 284 BGB geregelten Voraussetzungen für Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen liegen jedoch gegenüber der Beklagten nicht vor. Insbesondere hat der Kläger gegenüber der Beklagten zu keiner Zeit eine Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt (§ 281 Abs. 1 Satz 1 BGB). Mit dem Schreiben vom 14.04.2025 (K31) wurde die Beklagte nicht zur Leistung oder Nacherfüllung aufgefordert, sondern zur Erstattung der Rechnung der F. A. K. vom 17.11.2023 in Höhe von 973,42 €. Hingegen erfolgte in Bezug auf diejenigen vom Kläger behaupteten Mängel, die zu den Rechnungen der F. A. K. und B. sowie zu den zusätzlich erforderlichen Kaminkehrerabnahmen geführt haben sollen, keine Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfüllung gegenüber der Beklagten.

21
Bereits aus diesem Grund scheidet ein diesbezüglicher Anspruch des Klägers aus, mit der Folge, dass es auf die Frage, ob tatsächlich Mängel gegeben waren, nicht ankommt.

22
II. Dem Kläger steht gegen die Beklagte auch kein Anspruch aus abgetretenen Gewährleistungsrechten auf Zahlung eines Kostenvorschuss in Höhe von 510,99 € zu wegen des Risses in der Brennraumtür und wegen der fehlenden Abdichtung im Brennraum. Abgetreten wurden, wie vorstehend ausgeführt, die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche der F. V. gegen die Beklagte. Im Kaufrecht des BGB ist jedoch, anders als in § 637 Abs. 3 BGB für den Werkvertrag geregelt, kein Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer auf Zahlung von Kostenvorschuss vorgesehen.

23
III. Der auf Feststellung einer fünfjährigen Garantieverpflichtung der Beklagten gerichtete Antrag ist unbegründet. Zum Inhalt und zur Reichweite eventueller Garantieansprüche der F. V. gegen die Beklagte, die von der F. V. im gerichtlichen Vergleich an den Kläger abgetreten wurden, wird vom Kläger nichts vorgetragen. Zum Inhalt der zwischen der F. V. und der Beklagten diesbezüglich möglicherweise getroffenen Vereinbarungen wird ebenfalls nichts vorgetragen. Es ist nicht erkennbar, was für ein Garantieanspruch hier abgetreten wurde, und woraus sich eine fünfjährige Laufzeit ergeben soll. Der Antrag war deshalb abzuweisen.

24
IV. Begründet ist allein der Feststellungsantrag Ziff. 3. der Klage. Der Kläger hat die der F. B. C. aus deren Kaufvertrag mit der Beklagten resultierenden Sachmängelgewährleistungsrechte im Wege der Abtretung erworben (Ziff. 3 des gerichtlichen Vergleichs aus dem Rechtsstreit 21~ O 637~/24~ Bau vom 24.02.2025). Dies stellt die Beklagte, die gleichwohl Klageabweisung beantragt hat, nicht in Abrede. Die Dauer der Gewährleistungsfrist beläuft sich nach § 438 Abs. 1 Nr. 2b) BGB auf fünf Jahre, beginnend ab Ablieferung der Sache (§ 438 Abs. 2 BGB). Dass der Zeitpunkt der Ablieferung mangels diesbezüglichen Vortrags der Parteien unbestimmt, ist unschädlich, weil er jedenfalls bestimmbar ist.

B.

25
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO. Vollstreckbar sind allein die Kosten.

26
Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO festgesetzt; die Feststellungsanträge wurden mit jeweils 1.000,00 € bemessen.